

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 19/0119
1 - Dezernat I			Datum: 21.02.2019
Bearb.:	Roeder, Elke Christina	Tel.: -306	öffentlich
Az.:	Dez. I/ mö		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	11.03.2019	Anhörung

Verwaltungsgliederung

Sachverhalt

Gemäß § 65 Abs. 2 GO gliedert die Oberbürgermeisterin die Verwaltung in Sachgebiete und weist den Stadträtinnen und Stadträten Sachgebiete zu.

Die Oberbürgermeisterin legt ihren Vorschlag zur Verwaltungsgliederung und Sachgebietszuweisung an die Stadträtinnen und Stadträte der Stadtvertretung vor (gemäß § 65 Abs. 3 GO). Diese kann dem Vorschlag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Stadtvertreter/innen widersprechen.

Organisatorische Änderungen innerhalb der Sachgebiete/Dezernate obliegen der Entscheidung der Oberbürgermeisterin.

Deshalb wird nachfolgende Änderung zur Kenntnis gegeben:

Dezernat I

Das Amt 37 beinhaltet die Aufgabenstellungen Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz.

Der Fachbereich 373 FB Technik und Einsatzdienst besteht grundsätzlich aus der hauptamtlichen Wachabteilung.

Nicht erst durch die in 2018 durchgeführte Organisationsuntersuchung, sondern seit Entscheidung der Stadtvertretung, eine hauptamtliche Wachabteilung einzurichten, ist gemäß § 8a Abs. 2 BrSchG Tatsache, dass die hauptamtliche Wachabteilung eine Einheit innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr ist. Somit liegt die Fachaufsicht bei dem Gemeindeführer.

Das wurde bis heute in der Konsequenz nicht umgesetzt und ist mit der Erstellung des Gutachtens noch einmal deutlich geworden.

Die Schwierigkeit in der Umsetzung liegt in der Tatsache, dass der Gemeindeführer kein Beschäftigter der Stadt Norderstedt ist, sondern ein Ehrenamt ausübt. Damit kann er die Dienstaufsicht nicht ausüben. Auch wenn der jetzige Gemeindeführer eine Koordinationsaufgabe für die Feuerwehr als Beschäftigter der Stadt Norderstedt ausübt, ändert das nichts an der rechtlichen Trennung.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin

Die im letzten halben Jahr geführten Gespräche haben aber nunmehr deutlich gezeigt, dass dort ein Handlungsbedarf besteht.

Durch die Auflage des Innenministeriums, dass der Gemeindewehrführer die Lehrgänge B4 und B5 absolvieren muss, ändert sich diese Situation insofern, als dass der jeweils gewählte Gemeindewehrführer immer die Ausbildung zur Ausübung der Fachaufsicht hat.

Deshalb wird die Entscheidung getroffen, dass der Fachbereich Technik und Einsatzdienst (einschließlich der rückwärtigen Aufgaben Fahrzeuge, Geräte, Atemschutz, Materialwirtschaft/ Logistik und Kommunikationstechnik) ein selbständiges Amt mit der Bezeichnung 38 Feuerwehr/Hauptamtliche Wachabteilung wird. Der bisherige Fachbereichsleiter übernimmt die Aufgabenstellung Dienstaufsicht der Amtsleitung, der Gemeindewehrführer die Fachaufsicht der Amtsleitung.

Das Amt 37 erhält dann die Bezeichnung Rettungsdienst und Katastrophenschutz. Der bisherige Leiter des Amtes 37 wird weiterhin die Leitung dieses Amtes haben. Für diesen Aufgabenbereich ist gerechtfertigt, weiterhin die Amtsstruktur zu erhalten, da insbesondere die Aufgabenstellung des Katastrophenschutzes einen immer höheren Stellenwert und Aufgabenumfang annimmt.

Die Umsetzung/Änderung der Verwaltungsgliederung erfolgt zum 01.05.2019, damit zwischen den Ämtern/Leitungen mögliche Schnittstellenbereinigungen durchgeführt werden können.